

**STADT HORB am Neckar
Bündnis für Familie Horb**

Vertragsbedingungen für die Überlassung des Spielmobils (Anhänger)

Das Bündnis für Familie Horb vermietet einen Spiel- und Sportgerätee Anhänger. Der Anhänger wird vorrangig für Mieter eingesetzt, die ihren Sitz oder Wohnort innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.-Empfingen-Eutingen i.G. haben.

Die Vermietung der Anhänger erfolgt nur nach telefonischer Anmeldung (Tel. 07451/9099257 AWO Ortsverein Horb) oder über E-Mail (info@awo-horb.de) beim AWO Ortsverein Horb e.V. und schriftlicher Anerkennung der Vertragsbedingungen.

Ausgabe und Rücknahme erfolgen durch beauftragte Personen, die dem Mieter jeweils benannt werden, und sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit diesen Personen möglich.

Mietvertrag über die Überlassung

Ist die Anfrage bei uns eingegangen, erhalten Sie bei Verfügbarkeit umgehend einen Mietvertrag über die Überlassung des Spielmobils, in dem die Höhe der Mietgebühr ausgewiesen ist.

Mietbedingungen und Mietgebühren:

Mietdauer und Mietgebühren des Anhängers:

Tagespreis (bis 24 Std.):	PG1	20 EUR	PG2	30 EUR
Wochenende (Fr. - Mo.):	PG1	30 EUR	PG2	50 EUR
Pauschale 2 - 4 Tage:	PG1	30 EUR	PG2	50 EUR
Pauschale 5 - 7 Tage:	PG1	50 EUR	PG2	75 EUR

PG1: soziale Einrichtungen und gemeinnützige Vereine

PG2: Privatpersonen und Firmen

Bei Einsatz außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.-Empfingen-Eutingen erfolgt ein Aufschlag von 25%.

Als Kautions ist ein Betrag in Höhe von 100 EUR (bar bei Abholung) zu entrichten. Bei unversehrt und sauberer Rückgabe wird die Kautions erstattet. Ansonsten werden Reinigungs-, Reparatur- und Ersatzkosten verrechnet.

- Nachweis Verein/Institution, Vermietung nur an eine verantwortliche Person (Personalausweis oder Reisepass ist bei Abholung vorzulegen!)
- Übergabebestätigung + Checkliste wird bei der Ausleihe übergeben.
- Der Nutzer muss berechtigt sein, einen PKW mit Anhänger (Klasse BE) zu führen.
- Der Nutzer übernimmt den Transport von/bis Standort (ehem.) Kasernengelände Horb-Hohenberg
- Die Mietgebühren sind spätestens drei Tage vor der Übernahme durch Überweisung auf das Konto der AWO Ortsverein Horb bei der Volksbank Horb-Freudenstadt (IBAN DE42 6429 1010 0010 0780 02, BIC GENODES1FDS) zu bezahlen.

Abholung/Rückgabe

- Die Übernahme und Rückgabe kann nur zu dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgen. Behandeln Sie die Geräte bitte mit größter Sorgfalt - auch mit Rücksicht auf Ihre Nachmieter.
- Die Geräte können nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn keine anderweitigen Bestellungen vorliegen und auch nur dann, wenn und soweit die Geräte vom vorhergehenden Mieter in einwandfreiem bzw. verkehrssicheren Zustand zurückgegeben worden sind.
- Sie erhalten die Geräte in verkehrssicherem Zustand. Soweit aus Ihrer Sicht Zweifel hinsichtlich der Verkehrssicherheit bestehen, müssen Sie dies uns gegenüber unverzüglich anzeigen. Das Gerät darf bis zu einer Klärung der Angelegenheit nicht benutzt werden. Das gleiche gilt, soweit sich während der Benutzung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Gerät nicht verkehrssicher ist.

- Als Mieter der Geräte sind Sie für die verkehrssichere Nutzung der Geräte verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Ihnen, der Stadt Horb a.N. oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Haben Dritte aus Anlass der Benutzung Schadensersatzansprüche, für die der Eigentümer nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann, so übernimmt der Mieter im Innenverhältnis zur Stadt deren gesetzliche Haftung und stellt die Stadt insofern von Ansprüchen Dritter frei.
Der Mieter bestätigt, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt.
- Der Mieter muss sich das Verschulden derjenigen Personen zurechnen lassen, die durch die Benutzung der Mietsache mit dieser in Berührung kommen; insbesondere haftet der Mieter für seine Beauftragten und für Veranstaltungsteilnehmer.
- Die Stadt haftet, soweit nicht der Mieter haftet oder der Mieter die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer nicht ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Gerätes beruhen. Im Übrigen ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen; dies gilt auch für anfänglich vorhandene Mängel der Geräte, es sei denn, der Mangel war der Stadt bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- Haftungsausschlüsse zugunsten der Stadt gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grob fahrlässigem Verschulden.
- Der Mieter haftet für alle Sachschäden sowie für Verunreinigungen, die während der Nutzungszeit des Anhängers entstehen. Eventuelle Schäden am Anhänger und den Spielgeräten müssen bei der Rückgabe angegeben und die dafür entstehenden Kosten für Reinigung, Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung vom Mieter übernommen werden. Der Mieter haftet ebenso bei Verlust des Anhängers oder von Geräten. Die Reparaturkosten bzw. Ersatzkosten werden in Rechnung gestellt und mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- Falls die Geräte ohne vorherige Benachrichtigung vom Mieter nicht oder verspätet abgeholt oder nicht termingerecht zurückgebracht werden, muss zusätzlich zu den Mietgebühren eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25,- EUR erhoben werden. Bei verspäteter Rückgabe bleiben Schadensersatzansprüche wegen Verzug vorbehalten.

Modalitäten zum Abholen und Zurückbringen der Spielgeräte

Ganz wichtig: Bitte rufen Sie spätestens drei Tage vor dem Miettermin bei der Benannten Person an, um die genauen Übernahme- und Rückgabe-Modalitäten zu vereinbaren (Abholzeit, etc.).

Ersatztermin

Bei witterungsabhängigen Veranstaltungen kann nur ein Termin für eine Reservierung berücksichtigt werden. Ersatztermine können leider nicht vorgemerkt werden. Sollte das Fest tatsächlich ausfallen, wenden Sie sich so früh wie möglich telefonisch an uns, um kurzfristig die Spielgeräte für einen anderen Tag zu bestellen.

Storno

Bis sieben Tage vor Übernahme ist eine kostenfreie Stornierung möglich. Danach wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Mietgebühr fällig. Aus wetterbedingten Gründen oder in Härtefällen ist auch eine kurzfristige Stornierung möglich.

Bezahlung

Nach Rückgabe der Geräte erhalten Sie die endgültige Abrechnung.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt allein dem Mieter!

Sollte eine dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.